

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Lenz Laborglas GmbH & Co. KG

Am Ried 8, 97877 Wertheim
+49 (0) 93 42 96 09-0
info@lenz-laborglas.de
www.lenz-laborglas.de

Wertheim, Juli 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lenz Laborglas GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.

1.2 Für den Vertrag mit unseren Kunden gelten diese Bedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher Bestätigung in Textform berufen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend; technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV bearbeiten und speichern.

1.4 Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

1.5 Erfüllungsort ist unser Werk in Wertheim. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Wertheim/Mosbach oder das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Kostenvoranschlag/Vorarbeiten

2.1 Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines Kostenvoranschlags in Textform; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

2.2 Vorarbeiten wie die Erstellung von Projektierungsunterlagen, Plänen und Zeichnungen, die vom Kunden angefordert werden, sind aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

3. Gefahr, Lieferung/Abnahme, Verpackung

3.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Werk verlässt, auch wenn wir den Versand übernehmen.

3.2 Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Gesamtmenge binnen 6 Monaten nach Vertragsschluss abzunehmen. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

3.3 Verpackungen nehmen wir nicht zurück. Ihre Entsorgung übernimmt der Kunde.

3.4 Lieferung erfolgt grundsätzlich in Verpackungseinheiten (VE) gem. der gültigen Preisliste. Bei Lieferung innerhalb von 5 Arbeitstagen oder Auftragswerten bis zu 500,00 € gilt unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

4. Lieferfristen, Verzug, Verspätungsschäden

4.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart oder von uns in Textform bestätigt sind. Lieferzeiten verstehen sich ab Werk. Sie beginnen erst nach Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen, nach Eingang vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und/oder vereinbarter Anzahlungen sowie Produktionsfreigaben zu laufen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

4.2 Bei Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren ist die Frist zur Information über den Einzug einer fälligen Zahlung (pre-notification) gewahrt, wenn diese mindestens einen Tag vor Belastung erfolgt.

4.3 Höhere Gewalt, sowie nicht von uns verschuldete Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel und/oder verzögerte/unterlassene Belieferung durch Vorlieferanten verlängern die Lieferfristen um die hierdurch verursachte Verzögerungszeit. Dasselbe gilt im Fall vom Kunden geforderter zusätzlicher oder geänderter Leistungen.

4.4 In Lieferverzug kommen wir nur nach Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen anderes ergibt.

4.5 Unsere Haftung für einen Verzugsschaden des Kunden ist beschränkt auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren typischerweise zu erwartenden Verzugsschaden. Im Übrigen ist sie auf 15 % des Wertes des verzögerten Teils unserer Lieferung/Leistung beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

5.1 Unsere Preise verstehen sich zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer und gelten ab Werk. Liegen zwischen Abschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, so können wir gem. §315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen Preisaufschlag für unsere Kostensteigerung bis zur Lieferung verlangen. Bei Abrufaufträgen gilt unser Tagespreis.

5.2 Wir können Mindermengenzuschläge verlangen. Diese betragen bei Warenlieferungen ins Inland bei einem Warenwert unter 200,00 €: 20,00 € und bei Warenlieferungen ins Ausland bei einem Warenwert unter 300,00 €: 30,00 €.

5.3 Der Kunde trägt Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

5.4 Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

5.5 Bei Erstgeschäften sowie bei Zahlungsverzug und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir jede Einzellieferung von ihrer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung in Höhe ihres Rechnungsbeitrages abhängig machen. Im Verzugsfall können wir unsere sonstigen offenen Forderungen sofort fällig stellen.

5.6 Überschreitet der Kunde das Zahlungsziel, behalten wir uns vor, Verzugsschaden geltend zu machen. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Kunden behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.7 Unsere Zahlungsansprüche gegenüber Unternehmern verjähren in 5 Jahren.

6. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

6.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt dieser Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen.

6.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware vor ihrer vollständigen Bezahlung nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Im Fall der Verbindung der Lieferware mit anderen Gegenständen werden wir Miteigentümer an der neuen Gesamtsache. Unsere Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Lieferwert der Gesamtsache.

6.3 Weiterveräußern darf der Kunde Vorbehaltsware (Ziffern 6.1 u. 6.2) – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang – nur, wenn er seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet oder sonst wie belastet hat. Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware in Höhe unserer Rechnung für die Vorbehaltsware bereits im Voraus zur Sicherung ab. Solange der Kunde nicht mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug gerät, kann er die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Den anteiligen Erlös darf er jedoch nur zur Bezahlung der Vorbehaltsware an uns verwenden.

6.4 Auf Verlangen des Kunden geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn und soweit der Nennwert der Sicherheiten 120 % des Nennwerts unserer offenen Forderungen gegen den Kunden übersteigt.

6.5 Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, ohne Rücktritt unsere beim Kunden noch vorhandene Vorbehaltsware herauszuverlangen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Zur Feststellung unserer Rechte können wir die betreffenden Unterlagen/Bücher des Kunden durch eine zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen lassen.

6.6 Über Pfändungen/Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Kunde uns sofort zu informieren.

7. Mängel- und Ersatzansprüche

7.1 Wir haften dafür, dass unsere Lieferware bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Ihre geschuldete Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verwendung richtet sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Spezifikation, Produktbeschreibung und/oder Bedienungsanleitung. Darüber hinaus gehende Angaben, insbesondere in Vorgesprächen oder Werbung sowie in Bezug genommene industrielle Normen, werden nur durch ausdrückliche Einbeziehung in Textform Vertragsbestandteil. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind unbeachtlich. Wenn der Kunde die Lieferware für andere Zwecke als die vereinbarten verwenden will, hat er die Eignung dazu und/oder die Zulässigkeit sowie die Produktsicherheit auf eigene Verantwortung vor ihrem Vertrieb oder Einsatz selbst sorgfältig zu prüfen. Für eine von uns nicht ausdrücklich und in Textform bestätigte Verwendbarkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen. Ferner ausgeschlossen ist unsere Haftung für vom Kunden vor geschriebene Werkstoffe oder Konstruktionen; insoweit haben wir keine besondere Prüfpflicht.

7.2 Setzt der Kunde die Lieferware mit umweltschädlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst wie gefährlichen Stoffen ein, muss er sie vor der Rücksendung an uns reinigen. Etwa erforderliche Kosten für Dekontamination/Reinigung und Abfallentsorgung hat uns der Kunde zu ersetzen.

7.3 Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Lieferware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Kunde.

7.4 Der Kunde hat die Lieferware nach Erhalt unverzüglich – auch auf Produktsicherheit – sorgfältig zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich in Textform zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Transportschäden hat der Kunde sofort beim Überbringer anzumelden. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

7.5 Wir haften nicht für Folgen unsachgemäßer Behandlung, Verwendung, Wartung oder Bedienung der Lieferware durch den Kunden oder seine Gehilfen (insb. auch bei Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung) sowie normaler Abnutzung (z.B. von Kolben, Dichtungen und Ventilen). Ferner haften wir nicht für Bruch von Glas- und Keramikteilen auf Grund mechanischer Einwirkung und/oder die Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse.

7.6 Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus dem Produkthaftungsgesetz sowie aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch die der Vertragszweck gefährdet wird. Unsere Haftung für leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.7 Mängelansprüche gegen uns verjähren nach 2 Jahren, Ansprüche aus Verletzung von Neben- und/oder auf Ersatz von nicht an der Lieferware selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden 1 Jahr nach Ablieferung des mangelhaften Teils an den Kunden. Für als Ersatz gelieferte oder reparierte Lieferwaren endet die Verjährungsfrist ebenfalls mit dem Ende der Verjährungsfrist für die ursprünglichen Lieferwaren. Die Einschränkung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke) und 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche des Unternehmers) bleiben ebenfalls unberührt.

8. Ersatzteile

Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung von Ersatzteilen bestehen sollte, ist diese auf die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung beschränkt.

9. Produktbeobachtungspflicht

Der Kunde hat uns unverzüglich über alle die Produktsicherheit betreffenden Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Lieferware, besonders über Schadensfälle, die Produktsicherheit betreffende Kundenreklamationen und Veröffentlichungen zu informieren. Er hat zu dokumentieren, bei welchen Endnutzern sich welche Lieferwaren einer bestimmten Serie befinden, um ggf. notwendige Produktsicherheitsmaßnahmen (z.B. Rückrufe) effektiv durchführen zu können.

10. Schutzrechte, Geheimhaltung

10.1 Für unsere Konstruktionen, Muster, Abbildungen, technischen Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle Schutz- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere Zustimmung in Textform nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.

10.2 Wenn wir Waren nach vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktionen liefern, haftet dieser uns dafür, dass dadurch gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns den aus der Verletzung solcher Rechte resultierenden Schaden zu ersetzen.

10.3 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte und nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.